Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün

zum Bebauungsplan Nr. 1489

entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (723/1987)

Planung

Die Planung sieht vor, auf dem Grundstück westlich der Schützenallee einen städtischen Werkhof sowie eine 1 bis 3-stöckige Parkpalette für das Strandbad zu errichten. Dazu wird die derzeitige Grundstückszufahrt vom Pänner-Schuster-Weg an die Schützenallee verlegt. Das Grundstück wird intensiv ausgenutzt und nahezu komplett versiegelt.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im Ostteil des Planbereichs befindet sich ein aufgelassenes Gärtnereigelände, das von grasreichen Ruderalfluren dominiert wird. Im Süden, Osten und Norden ist die Fläche von z. T. altem Baumbestand eingerahmt. Der westliche Bereich ist durch überwachsene Aufschüttungen und einen Zaun begrenzt. Er wird von einem relativ dichten, vorwaldartigen Gehölzbestand eingenommen. Der westlich angrenzende Graben ist mit Kopfweiden bestanden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen eintreten:

Flora und Fauna:
- Beeinträchtigung und Vernichtung wertvoller Lebensräume von Tier und Pflanze
- Vernichtung von altem, z. T. geschütztem Baumbestand
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

Boden:
- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Freiflächenverlust
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase

Grund- und Oberflächenwasser:
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenabflusses

Klima und Luft:
- Veränderung des Lokalklimas durch:
  - Verlust klimaökologischer Ausgleichsfunktionen
  - Erwärmung und erhöhte Trockenheit durch Versiegelung und Baukörper

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:
- Beeinträchtigung eines ortsbildprägenden Baumbestandes
- Beseitigung prägender, raumbegrenzender Strukturen

Eingriffsregelung

Die genannten Auswirkungen stellen z. T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und somit einen Eingriff im Hinblick auf die tatsächlich heute vorhandene, örtliche Situation dar. Ausgleichsmaßnahmen können aber nicht gefordert werden, da der Bau des Werkhofes keine größeren Eingriffe verursacht als die hier ursprünglich vorhandene und im Bebauungsplan Nr. 992 festgesetzte Erwerbsgärtnerei. Ggf. ist ein Verlust an Bäumen im Rahmen der Baumschutzsatzung zu regeln.

03.02.2004